

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

kü-we

Allgemeines Rundschreiben Nr. 108/2022 vom 28. September 2022

Kurzarbeitergeld:

1. **Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldzugangsverordnung im Bundesgesetzblatt verkündet**
2. **Referentenentwurf einer Verordnung über die Öffnung des Kurzarbeitergeldbezugs für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiternehmer (KugÖV)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 26. September 2022 wurde die Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldzugangsverordnung im Bundesgesetzblatt verkündet, mit der die erleichterten Zugangsvoraussetzungen zum Kurzarbeitergeld (10%-Quorum und Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden) bis zum 31. Dezember 2022 fortgeschrieben werden (siehe dazu 1.).

Zudem liegt jetzt ein Verordnungsentwurf zur erneuten Öffnung des Kurzarbeitergeldes für die Zeitarbeit vor, über den bereits am 28. September 2022 im Bundeskabinett entschieden werden soll (siehe dazu 2.).

Mit der Verordnung soll die Zeitarbeit vom 1. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2022 wieder Zugang zur Kurzarbeit erhalten.

1. **Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldzugangsverordnung im Bundesgesetzblatt verkündet**

Am 26. September 2022 wurde die „Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldzugangsverordnung“ (KugZuÄV), über die wir Sie mit Rundschreiben informiert haben, im Bundesgesetzblatt verkündet. Den Verordnungstext können Sie [hier](#) einsehen.

Somit gelten folgende Regelungen ab dem 27. September 2022 und enden mit Ablauf des **31. Dezember 2022**:

- Das **Mindestquorum** der vom Arbeitsausfall mit Entgeltausfall betroffenen Beschäftigten bleibt auf **10 Prozent** abgesenkt.
- Es gilt weiterhin der **Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden**.

2. Referentenentwurf einer Verordnung über die Öffnung des Kurzarbeitergeldbezugs für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter (KugÖV)

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat der BDA kurzfristig den Referentenentwurf einer Verordnung über die Öffnung des Kurzarbeitergeldbezugs für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter (Kurzarbeitergeldöffnungsverordnung – KugÖV) zugesandt (**Anlage**). Die Verordnung soll voraussichtlich bereits am 28. September 2022 im Bundeskabinett beschlossen werden.

Mit der Verordnung soll für die Zeitarbeit der Zugang zur Kurzarbeit vom 1. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2022 möglich sein. Hierfür wird die aktuell noch bis 30. September 2022 geltende Verordnungsermächtigung in § 11a AÜG genutzt, die zudem im Rahmen des Gesetzes zur Anpassung der Verordnungsermächtigungen beim Kurzarbeitergeld und anderer Regelungen verlängert werden soll.

Mit freundlichen Grüßen



Kühnel

Anlage